

Die Grafen von Berg.

Das Erbfolgerecht in den gräflichen Familien am Niederrhein hatte bei Eintritt des XIII. Jahrhunderts noch keine feste, für alle Fälle anerkannte Norm gewonnen. Ein Gebilde von voll freiem Eigentum, welches nach germanischer Verfassung die Grundherrlichkeit in sich schloss; verbunden mit dem Besitz alter Malstätten und Vogteischäften, worauf die Elemente der gaugräflichen oder öffentlichen Gewalt übergegangen, waren die gräflichen Häuser allmählich zu dem Begriff einer Landeshoheit erwachsen, während die jüngeren Söhne und die Töchter an der Ansicht eines privatrechtlichen Familienguts und an die Unterscheidung von Erbe und Erwerb festzuhalten strebten. Wir begegnen daher noch mannigfachen Erbstreitigkeiten, bis das Recht der Erstgeburt in vollem Umfang sich befestigt und die Absonderung eines oder mehrerer Nebensitze für die nachgeborenen Söhne, sowie eine Abgütung der übrigen sich zur stehenden Rechtssitte erhoben hatte. Die Geschichte der Grafen von Berg unseres Zeitraumes dient sogleich zum Beleg des eben Bemerkten.

Graf Adolf, ältester Sohn des im Jahre 1189 auf dem Zug nach Palästina gestorbenen Grafen Engelbert von Berg, und Bruder des in demselben Jahre geborenen Engelbert, welcher 1216 den erzbischöflichen Stuhl von Cöln erstiegen, scheint schon zu Lebzeiten des Vaters den Titel des Grafen von Berg geführt und an der Regierung Teil genommen zu haben. Erzbischof Adolf I. von Cöln nämlich bestätigte im Jahre 1195 dem Kloster zu den heiligen Märtyrern daselbst den zu verschiedenen Zeiten gemachten Erwerb von vier Teilen eines Gutes zu Altstätten, indem er den jeweiligen Übertrag, die Zeugen welche zugegen gewesen, und die Zeit der Handlung bekundete. Die erste dieser Erwerbungen hat nun im Jahr 1185 stattgefunden und es wird «Adolphus comes de Monte» als Zeuge darin benannt. Zwar könnte man einwenden, dass Adolf im Jahre 1185 wohl Zeuge gewesen, das Prädikat comes aber ihm in Beziehung auf die Zeit, wo die erzbischöfliche Bestätigung erfolgte und er wirklich regierender Graf war, beigelegt wurde. Allein man pflegte bei Anführungen aus vorliegenden Urkunden, woraus auch hier geschöpft worden, sich streng an den Ausdruck derselben zu halten und, wenn eine Abweichung nötig erschien, dies anzumerken. Bei dem ersten Zeugen jener Urkunde, dem Dompropst Bruno, heisst es daher, da derselbe nachher Erzbischof geworden, «eo tempore prepositus» (*zu diesem Zeitpunkt Wächter*), und es würde bei Adolf das Grafen-Prädikat, hätte es ihm 1185 noch nicht gebührt, nicht stehen, oder der Zusatz «nunc comes» (*nun kommt*) nicht fehlen. Neben dem Grafen Adolf erscheint im Jahr 1193 noch ein «Adolphus junior comes de Monte» (*Adolph der Jüngere kommt vom Berg*) in einer von dem älteren Grafen Adolf von Berg ausgestellten Urkunde bei Kremer. Unter den Zeugen desselben heisst es nämlich: «comes Adolphus junior, Godefridus abbas de Monte», und Lamey, der Herausgeber des angeführten dritten Bandes von Kremer, bemerkt schon dass der Zusatz «de Monte» sowohl auf den jüngeren Grafen, als den Abt von Berg (später Altenberg), sich beziehe, indem er seiner Note eine, auch in unserem Buch I. mitgeteilte Urkunde von 1194 oder 1197 anschliesst, welche ausdrücklich «Adolphus junior comes de Monte» sagt. Kremer nahm in der, dem zweiten Bande angefügte Stammtafel der Herren von Limburg diesen jüngeren Adolf als Sohn des gleichnamigen Grafen von Berg an. Lamey folgert, dass Adolf der Vater sehr spät zur Regierung gekommen sein müsse, da er schon in den ersten Jahren den Antritt seines Sohn zu den öffentlichen Geschäften gezogen habe. Allein Graf Engelbert von Berg erscheint in unseren Urkunden zum ersten Mal und noch nicht als regierender Graf im Jahre 1157, und wenn er auch 1160 bereits das Alter erreicht, dass dessen Vater von ihm erwähnen konnte «dum ei (dem Kaiser Friedrich I.) in procinctu Mediolani meus filius militaret Engelbertus» (*während er (der Kaiser Friedrich I.) bei der Herstellung von Mailand, ist der Sohn eines Soldaten Engelbert dabei gewesen*); so gestattete doch der Lauf der Natur die Annahme nicht, dass er 33 Jahre später schon einen zum Mitregieren erwachsenen Enkel gehabt habe. Gewiss auch würden die Urkunden, welche beide Adolphe nennen, die Bezeichnung Vater und Sohn, hätte sie zugetroffen, dem allgemeinen Brauche gemäss nicht unterlassen haben. Den Adolphus junior müssen wir vielmehr als Bruder des älteren Grafen Adolph annehmen, die Bezeichnung junior ist wirklich die übliche, Brüder zu unterscheiden.

Der jüngere Adolph verschwindet sehr bald wieder, und unsere Untersuchung dürfte überhaupt nur in Beziehung auf das damals in der Dynasten-Familie von Berg geltende Erbrecht erheblich sein. Mit dem Vater Engelbert sahen wir nämlich den älteren Sohn Adolph gleichzeitig den Grafentitel führen, und mit diesem erscheint darauf der jüngere Adolph unter gleicher Bezeichnung; er besitzt Grundstücke, die altcölnischen Lehen, also Familiengut sind, und die er weiter an seine Ministerialen verliehen hatte. Der dritte, jüngste Bruder, Engelbert, später Erzbischof von Cöln, wird zwar nirgends Graf genannt; allein dies erklärt sich leicht aus dem Bericht des Cäsarius, dass Engelbert, als Knabe

in der Domschule zum geistlichen Stande erzogen, sofort kirchliche Benefizien angetreten und bereits 1209 die Würde eines Dompropstes erstiegen hatte, womit die Verpaarung des Grafentitels nicht üblich war. Gleichwohl sehen wir ihn in allen Urkunden, worin Graf Adolph über ein Besitztum oder Gerechtsame der Grafschaft verfügt, mithandelt. Im Jahre 1211 entliess der Graf einen Zehnten, den ein Ritter desselben der Abtei Siegburg übertragen, aus dem Lehnsverband, «ex voluntario consensu dilecti fratris nostri Engelberti maioris domus in Colonia prepositi» (*aus der freiwilligen Zustimmung unseres geliebten, unsern Bruder, die Vögte von Engelbert von der Mehrheit des Hauses in Cöln (entlassen)*). Im Jahre 1217, vor seinem Antritt des Kreuzzuges, übergab er den Hof Merheim der Abtei Altenberg, «consentiente et confirmante hanc donationem domino et fratre nostro Engelberto Coloniensi archiepiscopi» (*Diese Spende wird der Erzbischof von Cöln, unser Engelberti zustimmen und bestätigen*). Das Patronat zu Rommerskirchen schenkte er im folgenden Jahr der Abtei Knechtsteden «cum fratre meo Engelberto» (*meinem Bruder Engelbert*), ja dieser stellte gleichzeitig eine besondere Schenkungsurkunde darüber aus. In der Urkunde für Wipperfürth endlich sagt Engelbert «quod nos cum fratre nostro Adolpho comite de Monte felicis recordationis, eum adhuc viueret, commodum et felicitatem ciuium nostrorum in Wipperfurde attendentes, ipsos ab omni exactionis onere exemimus» (*dass wir mit dem Bruder des Grafen von Berg, Adolpho unserer Vorgänger seeligen, er lebte noch, zum Nutzen und das Glück der Bürger und unserer Väter in Wipperfunde, dass ihr darauf achtet, und sie von der Last des unbeweglichen, die Gesamtheit der Nachfrage schützen sollt*). In der gräflichen Familie von Berg haftete demnach, wie es scheint, die alte Rechtsansicht von Besitz zu gesamter Hand noch fest an ihren Wurzeln, und ausserdem, dass das ältere Familienglied an der Spitze der Wehre stand, hatte sich noch kein freieres Erstgeburts-Recht ausgebildet, wie wir denn auch den Ausdruck Primogenitus noch nicht vernehmen. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir einerseits die Ansprüche zu beurteilen, welche Erzbischof Engelbert jetzt auf die Grafschaft richtete.

Graf Adolph trat im Anfang des Jahres 1218 den Kreuzzug an und fiel in der Mitte desselben vor Damiette. Vor seiner Abreise hatte er seine Tochter und einzige Erbin Irmgard an Heinrich, den Sohn des Grafen Walram von Luxemburg, später Herzog von Limburg, vermählt. Und sofort nach seiner Abwesenheit wird von einem Kampfe zwischen Walram und dem Erzbischof Engelbert gemeldet. Ein von Ersterem in Verfolgung seiner Ansprüche auf die Grafschaft Namür, auf Cölnischen Gebiet errichtetes Schloss soll Gegenstand des Streites gewesen sein. In jener Urkunde finden wir jedoch nur Beziehungen zu Irmgard. Es heisst daselbst, dass Walram den Hof Rüdesheim zu Gunsten seiner Schwiegertochter resigniert, auch derselben die Überweisung der Lüttichschen Lehen versprochen habe, bis dahin dass er ihr das Schloss Montjoie mit dem Lande Contzen abtreten werde. Nach dem Tode des Grafen Adolph sehen wir den Kampf von Neuem entbrannt und vernehmen aus der Urkunde vom August 1220, dass zwar jetzt auch Misshelligkeiten zwischen Walram und dem Grafen von Namür bestanden, die Reibungen zwischen Ersterem und dem Bischof aber hauptsächlich Irmgards Erbe, die Grafschaft Berg, betroffen hatten. Nach zweimaliger vergeblicher Anstrengung des Vaters musste also Heinrich mit der Erbtochter von Berg sich des Besitzes dieser Grafschaft begeben, welchen deren Oheim Erzbischof Engelbert, wie Cäsarius ausdrücklich berichtet und es sich tatsächlich auswies, bei der angeführten Sühne sich lebenslänglich ausbedungen hatte. Letzterer waltete demnächst als regierender Graf von Berg und in dem Datum der aus Redinghovens Abschriften bei Kremer aufgenommenen Urkunde, worin Heinrich als Graf von Berg erscheint, ist ohne allen Zweifel in der Schlusszahl des Jahres XXVII statt XXII zu lesen, wie es durch die Urkunde für Altenberg, die eine ähnliche Verfügung und die nämlichen Zeugen enthält, noch glaubhafter wird. Noch im Jahre 1225 erscheint Heinrich mit seiner Gemahlin Irmgard nur als Herr von Montjoie, und nur erst der am 07.11.1225 dieses Jahres erfolgte Tod des Erzbischofs eröffnete denselben den Antritt der Grafschaft. Aus mehreren Urkunden, die nun von denselben ausgingen, blickt deutlich genug hervor, dass sie fortdauernd Engelberts Regierung nicht als rechtmässig betrachtet. Graf Adolph hatte vor dem Antritt des Kreuzzuges der Abtei Altenberg einen Hof abgetreten und die Wiederlöse vorbehalten. Hierauf verzichteten nun Heinrich und Irmgard mit dem Bedeuten: «Nos vero qui prouidentia diuina defuncto Adolpho comite cum uxore nostra Irmgarda – jure hereditario successimus» (*Aber wir glauben der Vorsehung Adolphs, welcher dieses Jahr sterben werde, und seiner Frau Irmgard das Erbe zusichere*). Die Erhebung von Wipperfürth zur Stadt war, wie Erzbischof Engelbert beurkundete, von ihm und seinem Bruder Adolph geschehen. In der Bestätigung Heinrichs geschieht aber keine Erwähnung Engelberts. Ebenso geloben Heinrich und Irmgard die Aufrechterhaltung des Privilegiums, «quod antecessor noster b. memorie dominus Adolfus comes» der Abtei Altenberg verliehen. Mit kurzen, sehr gewählten Worten: «Post mortem fratris tenebat terram patris» (*Nach dem Tod seines Vaters hält er seine Faust übers Land*) schreitet Engelberts Biograph über diesen Punkt hinweg, und wir können nicht verkennen, dass die Beantwortung dieser Frage, ob nach dem Tode des regierenden Grafen und älteren Bruders dem jüngeren die ausschliessliche Erbfolge vor der Tochter des Ersteren gebührt habe, nach damaliger Rechtsansicht mindestens zweifelhaft gewesen sein muss. War auch

der geistliche Stand an und für sich kein Hindernis der Erbfolge für Engelbert: so traten dennoch aus dem Umstand, dass ihm mit dem erzbischöflichen Stuhl bereits ein selbständiges Landesgebiet zu Teil geworden, besondere Gründe, Gründe der natürlichen Billigkeit und selbst der schon herrschenden Sitte entgegen, und gewiss hatte bei der Eheberedung Irmgards eine andere Ansicht vorgeschwebt.

Heinrich, vermählt im Jahre 1217, erscheint in unseren Urkunden zuletzt im März 1244 (1245). In der Geschichte der Herzöge von Limburg wird sein Tod in oder um das Jahr 1246 gesetzt; da nun sein Sterbetag auf den 25.02. fällt, so stellt sich das Jahr 1245 nach alter, oder 1246 nach jetziger Zählung heraus. Gegen Ende seines Lebens erhielt er das Prädikat venerabilis (*Liebe*), welches des Eintritt in den geistlichen Stand vermuten lässt. Er hinterliess seine Gemahlin und zwei Söhne, Adolph und Walram. Da der letztere nach des Vaters Tod dessen Nachfolger als Herzog von Limburg geworden, so hatten ihn frühere Schriftsteller für den Erstgeborenen gehalten, was indes schon Lamey bei Kremer berichtet hat, und unsere Urkunden ausdrücklich widerlegen. Auch Heinrich der Vater, war nicht der Erstgeborene gewesen und dennoch in das Herzogthum Limburg nachgefolgt. Und wahrscheinlich hatte schon bei seinen Lebzeiten eine Übereinkunft wegen der künftigen Erbfolge seiner Söhne stattgefunden. In einer Urkunde vom 13.02.1241 geht nämlich Graf Heinrich ein unwidersagbares Lehensverhältnis gegen den Bischof Ludolf von Münster für sich und die Nachfolger in der Grafschaft Berg ein. Dieser Verbindung tritt Adolph genehmigend bei. Walram aber nimmt keinen Anteil daran, vermutlich weil die Trennung der Lande Berg und Limburg, letzteres als Walrams Erbteil, bereits feststand. Graf Adolph wird, mit seinem Bruder Walram, zuerst in einer Urkunde vom 28.12.1238, im März 1244 als vermählt genannt. Die Gemahlin ist Margaretha von Hochstaden, Schwester des Erzbischofs von Cöln, und die Verbindung soll schon 1240 stattgefunden haben. Nach des Vaters Tode waren zwischen ihm und der noch lebenden Mutter Irmgard Streitigkeiten wegen der Erbfolge entstanden, welche durch Vermittlung des Erzbischofs und anderer Fürsten unter dem 16.06.1247 dahin ausgeglichen worden, dass Mutter und Sohn die Grafschaft zu gleichen Hälften, mit dem künftigen Rückfall an den Sohn, unter sich teilen. Nicht lange dauerte dieses Verhältnis, indem Adolph bereits unter dem 02.01.1249 ein Jahresgedächtnis für beide Eltern stiftete. Er selbst starb zwischen dem Februar und dem 20.07.1259 und hinterliess sechs Söhne, nämlich Adolph; Heinrich; Wilhelm; wovon ersterer zunächst und dann letzterer in der Regierung folgte, Conrad; Engelbert und Walram, welche Pröpste des Doms zu Cunibert und Mariengraden zu Cöln gewesen, und eine Tochter Irmgard, vermählt mit dem Grafen Eberhard von der Mark. Gräfin Margaretha führte nach dem Tode des Gemahls die Regierung des Landes. Anfangs allein, seit 1262 aber mit ihrem Sohn Adolph, der unter dem 09.06.1262 mit der Stadt Cöln ein Bündnis schliesst und vermutlich jetzt die Grossjährigkeit erlangt hatte. Die Mitregierung der Mutter dauerte bis zum Spätjahr 1267, wonach sie auf Hückeswagen und die angrenzenden Teile als Witthum beschränkt ist, ihren Sohn Adolph überlebt und noch am 20.05.1298 jene Leibzucht bestätigt erhält, weiter aber nicht mehr genannt wird. Adolph war mit Elisabeth von Geldern vermählt und starb kinderlos zwischen dem 12.06.1296 und 10.02.1297. Der ältere Bruder desselben, Heinrich, der zuerst im Dezember 1268, und am 16.08.1284 mit der Bezeichnung: Herr von Windeck, in unseren Urkunden auftritt, erscheint darin zuletzt am 02.02.1290d ist ohne Zweifel vor dem Grafen Adolph gestorben.

In der Regierung folgte daher der jüngere Bruder Wilhelm, von dem wir nicht eher Kunde erhalten, bis ihm unter dem 10.02.1297 von dem König Adolph die Belehnung erteilt wird. Damals lebte noch der Sohn des älteren Bruder Heinrich Herr von Windeck, und die Schwester Irmgard mit ihrem Gemahl dem Grafen Eberhard von der Mark. Um den unausbleiblichen Erbstreitigkeiten umso sicherer begegnen zu können, hatte Graf Wilhelm sofort nach des Bruders Tode die Königliche Belehnung nachgesucht, die vorher noch nie stattgefunden. Die Urkunde selbst lässt in den unbestimmten Ausdrücken «*ea feoda que a nobis et imperio de jure debes habere*» (*es gebührt sich, dass wir ein Recht auf die Regierung haben sollten*) das Neue der Sache fühlen. Wirklich liess sich Graf Eberhard gegen eine Summe Geld, wozu im Besonderen das Pfandrecht an den Cölnischen Schlössern Waldenburg und Rodenberg gehörte, zum Erbverzicht bewegen. Graf Wilhelm war mit Irmgard von Cleve vermählt. Und wengleich diese in unseren Urkunden nicht genannt wird, so ist doch daraus das engere Band zwischen dem einen und dem andern gräflichen Hause, und die besondere Gunst, welche König Albert dem Grafen Wilhelm zuwendete, ersichtlich. Er starb kinderlos im Jahre 1308.